

JUGENDORDNUNG

für den Reit- und Fahrverein St. Martin Augsburg-Land e.V. Gablingen.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins (RFV) St. Martin Augsburg-Land e.V. Gablingen bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird automatisch von allen Mitgliedern des Reit- und Fahrvereins, die im laufenden Geschäftsjahr höchstens 26 Jahre alt werden, gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. a. Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
b. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
2. a. Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Rechtsstaats.
b. Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
c. Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig.

§ 3

Organe

Die Organe der „Reitjugend“ sind:

- a) der Jugendtag,
- b) die Jugendleitung

§ 4

Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der Jugendleitung.
- b) Der ordentliche Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Ein außerordentlicher Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - 1. Wahl der Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 - 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung,
 - 3. Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung und des Kassenberichts,
 - 4. Entlastung der Jugendleitung.

§ 5

Jugendleitung

- a) Die Jugendleitung wird von dem Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des Jugendtages. Im Vorstand des RFV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten.
Wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter als 18 Jahre sein.
- b) Die Jugendleitung besteht aus:
dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
- c) Der Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RFV.
- d) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RFV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

- e) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.
- f) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RFV.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.